Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. April 1894. Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes an den Gerichtsreferendar a. D. Krieger für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 179. — Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm S. 180. — Vereinbarung, betreffend den Postverkehr nach den Innenstationen S. 181. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat Dezember 1893 S. 182. — Bekanntmachung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand S. 183. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte im Bezirke des Kaiserlichen Gerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes während des Geschäftsjahres 1893 S. 183. Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 183. — Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Kaiser Wilhelmsland und die Stellvertretung der Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes untereinander S. 184. — Ernennung von Beisitzern für die Kaiserlichen Gerichte des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie S. 185. — Bekanntmachung des Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die Auswanderung chinesischer Kulis nach Australien S. 185. — Verordnung, betreffend das Ueberführen von Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen S. 186. — Personalien S. 186.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 186. — Deutsch-Ostafrika: Von der Expedition des Gouverneurs Freiherrn v. Schele S. 187. — Postverkehr in Deutsch-Ostafrika S. 187. — Aus dem litterarischen Nachlasse Emin Paschas S. 188. — Maulbeeranpflanzungen in Deutsch-Ostafrika S. 188. — Neubauten in Ostafrika S. 188. — Besuch eines englischen Kriegsschiffes in Dar-es-Salâm S. 189. — Kamerun: Von der Station Jaünde S. 189. — Ueber die Lage der Inlandstationen S. 189. — Aus Baliland S. 190. — Aus Lungasiland S. 190. — Die Thätigkeit des Regierungsarztes in Kamerun S. 190. — Die Anlage einer Gesundheitsstation im Kamerungebirge S. 190. — Enthüllung des Gravenreuth-Denkmals S. 190. — Togo: Sammlung zoologischer Objekte aus dem Togogebiete S. 191. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber den Verlauf der Lungenseuche S. 191. — Uebersicht über die im Schutzgebiete ansässigen Deutschen und Fremden (Januar 1894) S. 192. — Uebersicht über die gesammte europäische Bevölkerung im Schutzgebiete (Januar 1894) S. 195. — Deutsch-Neu-Guinea: Uebersicht über die im Schutzgebiete ansässigen Deutschen und Fremden S. 194. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 193. — Aus fremden Kolonien: Eisenbahnprojekte in Britisch-Centralafrika S. 195. — Dahomeh S. 195. — Schiffsverkehr von Sansibar im Jahre 1893 S. 195. — Litterarische Besprechungen S. 196. — Litteratur-Verzeichniß S. 196. — Schlußrechnung über das Gravenreuth-Denkmal S. 196. — Schiffsbewegungen S. 196. — Verkehrs-Nachrichten S. 196. — Anzeigen S. 200.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Dem im Dienste der Neu-Guinea-Kompagnie stehenden Gerichtsreferendar a. D. Krieger ist auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), und des Reichsgesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599), für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, in Kaiser Wilhelmsland bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.